

Zum Wahlkampf um den Regierungsrat in Zürich

Tatsachen belasten Silvia Steiner

Was Journalisten herausfinden könnten, aber kaum recherchiert haben

Von Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt und ehemaliger Journalist, Forch

Silvia Steiner ist in einem Flugblatt des «Überparteilichen Komitees Selbstbestimmung am Lebensende» vehement angegriffen und kritisiert worden. Das Flugblatt hat den Wählerinnen und Wählern empfohlen, Silvia Steiner keinesfalls in den Regierungsrat zu wählen.

Über den Stil der Aktion dieses Komitees kann und darf man geteilter Meinung sein. Interessant ist jedenfalls, dass bislang kein einziger Journalist und kein Medium die Fragen vertieft untersuchten, welche das Flugblatt aufgeworfen hat und darüber sachlich berichteten. Medien haben sich weitgehend darauf beschränkt, zu spekulieren, ob ich hinter diesem Flugblatt stecke. Der Chefredaktor einer eigentlich zur seriösen Presse zählenden Wochenzeitung begnügte sich gar mit dem irigen Vorwurf, Befürworter der Freitodhilfe hätten sich gegen zulässige Kritik an Sterbehilfe gewandt. Der «Bannwald der Demokratie», als den sich die Medien gerne selber sehen, leidet an ziemlichen Sturmschäden: Nichts hören wollen, nichts sehen wollen, nichts sagen wollen. Oberflächliche Empörungsbewirtschaftung anstatt informativem und bildendem Inhalt.

Als ehemaliger Journalist habe ich versucht, anhand von Tatsachen herauszufinden, ob die Vorwürfe im Flugblatt gegen Silvia Steiner zutreffen. Hier ist das vorläufige Ergebnis.

Steiners Ausscheiden aus der Stadtpolizei Zürich

Silvia Steiner wurde von Stadträtin Esther Maurer als Chefin der Kriminalpolizei der Stadt Zürich suspendiert, nachdem der Verdacht aufgekomen war, Steiner hätte versucht, einen Alkohol-Verkehrsunfall ihres Mannes, zu dem sie zufälligerweise hinzugekommen war, vertuschen zu wollen. Obschon hinterher eine Administrativ- und eine Strafuntersuchung zum Ergebnis kamen, Steiner könne dies nicht vorgeworfen werden, schied sie bei der Stadtpolizei Zürich vorzeitig und sofort aus. Die Leitung der Stadtpolizei erklärte damals, die Voraussetzungen für eine weitere Zusammenarbeit seien «wenig günstig» gewesen. Im Vertrag über die Beendigung ihrer Tätigkeit heisst es, man trenne sich «im gegenseitigen Einvernehmen». Gleichzeitig wurde, wie in solchen Fällen üblich, Schweigen über die Gründe des Ausscheidens vereinbart (in der NZZ vom 20.7.2002 <http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/article8AK7Y-1.410615>). Heute dagegen behauptet Silvia Steiner, sie sei wegen «Umstrukturierungen im Korps» ausgeschieden, denn die Kriminalpolizei habe damals ihre Autonomie verloren (in der NZZ vom 18.3.2015 www.nzz.ch/zuerich/region/gegenschlag-gegen-unbekannt-1.18504378).

Wäre dies der wahre Grund ihres Weggangs als Kripo-Chefin gewesen, hätte man dies damals wohl kaum geheim halten müssen. Vielleicht schafft es ein geschickter Journalist, noch vor dem Wahltag herauszufinden, was der wahre Grund war?

Silvia Steiners Haltung zur «Sterbehilfe»

Das Flugblatt zitiert höchst lieblose, um nicht zu sagen primitive Äusserungen Steiners aus dem Kantonsrat, die sich gegen Personen richten, die sich entschieden haben, ihre schweren Leiden begleitet und in Sicherheit beenden zu können. Zitiert wird aus dem Protokoll des Kantonsrates vom 27.10.2014. In dieser Sitzung sagte sie über DIGNITAS: «Ich kann Ihnen versichern, dass es immer wieder Fälle gibt und gab, die nicht sauber ablaufen. Beispielsweise bin ich schon **an Fälle ausgerückt, bei denen das Opfer noch nicht tot war**». Sie sprach somit von einer **Mehrzahl** solcher Fälle. Das tat sie schon früher, in der Sitzung vom 8.7.2013. Opfer gibt es im Übrigen nur bei einem Delikt, und Freitodhilfe ist kein Delikt. **Silvia Steiner scheint hier juristisches Unterscheidungsvermögen zu fehlen.**

Es gab seit Gründung von DIGNITAS am 17. Mai 1998 bis zum heutigen Tag nur **einmal – vor 2002** – die Situation, dass die Freitodbegleiter auf Grund eines Irrtums die Behörden verständigten, bevor der Sterbeprozess vollendet war. **Silvia Steiner ordnete dann in Missachtung der ihr vorgelegten Patientenverfügung der bewusstlos da liegenden Person**

deren Überführung in ein Spital an. Der Chefarzt des Spitals Zollikerberg brach korrekterweise sofort jegliche Massnahme ab, nachdem er die von mir überbrachte Patientenverfügung gelesen hatte. Die Person entschlief innert weniger Stunden, ohne das Bewusstsein je wieder erlangt zu haben. **Silvia Steiner benützte somit 2013 und 2014 einen mehr als zehn Jahre alten Einzel- und Ausnahmefall mehrfach dazu, zu übertreiben und DIGNITAS schlecht zu machen. Tut das jemand, der zur Frage der Selbstbestimmung am Lebensende positiv oder zumindest neutral eingestellt ist?**

In der Kantonsratssitzung vom 8.7.2013 sagte sie ausserdem: «Meine Damen und Herren, eine Vereinbarung mit einer Institution zu treffen, **die sogar Leute in einem Wald mit irgendeinem Gas ins Jenseits befördert**, denke ich, ist nicht möglich.» Diese Äusserung stellt eine schwerwiegende Verleumdung dar und zeigt die wahre Haltung von Frau Steiner: Sie bezichtigt DIGNITAS mit «ins Jenseits befördern» des Mordes, allenfalls der Tötung auf Verlangen. DIGNITAS befördert niemanden ins Jenseits, und DIGNITAS hat noch nie in einem Wald eine Freitodbegleitung mit Gas durchgeführt. **Silvia Steiner scheint Schwierigkeiten zu haben, Tatsachen richtig wiederzugeben. Als Regierungsrätin darf man nicht solchen Chrismus im Kopf haben.** Worüber verbreitet sie auch sonst noch Unsinn?

Kein Gespür für die Bedeutung der Gewaltentrennung

In der Pressekonferenz der CVP vom 17. März 2015 hat Silvia Steiner behauptet, als **Kripocheffin in Zürich** habe sie eine **Weisung** erlassen, **wonach Freitodhilfe nur erfolgen dürfe, wenn nachgewiesen werde, dass die Person mindestens ein Jahr lang Mitglied von Exit oder DIGNITAS gewesen sei** (NZZ vom 18.3.2015, Link siehe oben). Als Chef von DIGNITAS habe ich eine solche Weisung nie gesehen. Und überhaupt: Woher wollte denn Silvia Steiner die Kompetenz nehmen, derartiges vorschreiben zu dürfen? Macht neuerdings in unserem Staat eine nicht vom Volk gewählte Kripo-Chefin Gesetze und Verordnungen, an die sich selbst Tote halten müssten?

Das Prinzip der Gewaltentrennung hat sie auch verletzt, indem sie sich – als Angestellte der Justizdirektion – im Kantonsrat in die Aufsichtskommission über die Justizdirektion wählen liess (hier der Link zum Eintrag <http://www.kantonsrat.zh.ch/mitglieder/mitglieder.aspx>, dort Steiner Silvia auswählen). Da ist völlig fehlendes Gespür für klare Verhältnisse mit im Spiel.

Silvia Steiner scheint nicht zu begreifen, dass in unserem Land die Gewaltentrennung ein wichtiges Prinzip ist. Und sie scheint mit der Wahrheit auf Kriegsfuss zu leben.

Kandidaten für wichtige Ämter dürfen und müssen durchleuchtet werden

In unserem Lande gilt, dass Kandidaten für wichtige Ämter im Wahlkampf durchleuchtet werden dürfen und müssen. Deshalb sagt das Bundesgericht, in einem Wahlkampf sei nur ganz ausnahmsweise anzunehmen, es sei eine strafbare Ehrverletzung begangen worden. Dennoch hat Silvia Steiner Strafanzeige wegen angeblicher Ehrverletzung durch das Flugblatts erstattet. Das ist zwar ihr gutes Recht, aber kennt sie als Staatsanwältin womöglich auch dieses Prinzip im Strafrecht und die dazu gehörige Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht? **Missbraucht sie die Justiz für ihren Wahlkampf, in dem sie PR-wirksam eine Ehrverletzungsklage ankündigt?**

Die Aufgaben, welche die Regierung des Kantons Zürich zu erfüllen hat, sind anspruchsvoll. Deshalb sollten nur Personen in dieses Amt gewählt werden, bei denen keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass sie dieser wichtigen Aufgabe **sowohl fachlich als auch charakterlich** gewachsen sind.

Dieser Text und weitere Belege zu den vorstehenden Angaben sind auch zu finden auf: www.dignitas.ch

Ludwig A. Minelli
Generalsekretär DIGNITAS
Postfach 17, 8127 Forch